

B. Zeugenaussagen zur Soester Fehde. Teil 4.
(Übersetzung mit Google Unterstützung)

Namen und Aussagen der Zeugen.

- 09.04.1450 436.) *(Seit dem 5. April hatte Herzog Johann Cleve verlassen und hatte über Brüssel seine Palästina- und Romreise angetreten, welche ihn bis Ende Februar 1451 fern von seinen Gebieten hielt.)* Herzog Johann von Cleve an (Nicolaus von Cusa): die Prozess-Schriften beider Parteien seien nach Rom geschickt; Johann sende jetzt den Johann van Bleke, Dechant der Marienkirche zu Cleve, den Johann Viege, Pastor zu Nimwegen, sowie den Dietrich Nederhove, Scholaster zu Wischel und Canonikus zu Xanten, als seine Räte nach Rom; er bittet Cusa „dat gij dieselve onse vriende ind sommige andern in den have van Romen, dair wij oick an geschreven hebn, guetliken hoiren“ und ihnen behülflich sein möge. Aus den Prozess-Schriften werde er ersehen, wie unredlich die Kölner Erzbischöfe gegen sein Haus gehandelt; den gegenteiligen kölnischen Ausführungen möge er keinen Glauben schenken.
- 00.04.1450 437.) Beschwerden der Stadt Soest, aufgestellt für die Friedensverhandlungen.
1. Bezieht sich auf das Schlagrecht und die Schweinetrift der Soester im Arnsberger Walde.
2. Betrifft Güter zu Myste bei Ruden und zu Aldendorpe.
3. Item so unse here van Colne tot gehorsam unses hilgesten vaders des pawes ind stoels van Rome komen is ind alle protes, mandate ind baen, dey dan van unsen hern van Colne ind den synen over dey van Soist mochten gedaen wesen, revocirt ind dey van Soist daraff van onsen hilgesten vader ind stoel vur screven absolvert sin, dar en boven dey van Soist in den steden des gesticht van Colne in Westfalen liggende to banne gehalden werden , begert dey van Soist as sey dickmael gedan hebn, dat aff to stellen, so deß no nicht geschiet is, wy wall as men uite schrifft des erwerdigsten hern des cardinals mester Nicolaus Kusen vorstan hefft, dat sulkes solde affgestalt syn.
4. Betrifft das in der Fehde zerstörte Haus des Heinrich von Erwitte.
5. Betrifft das Einziehen der Frohnpacht in Soest.
6. Betr. Güter, welche Heinrich und Segewin Steynhuys den Soestern geraubt haben.
7-12 . Sind gänzlich unbedeutend .
- 21.07.1450 438.) Genappe; Adolf von Cleve an seinen auf der Reise nach Rom und Palästina befindlichen Bruder, den Herzog Johann von Cleve: macht ihm Mitteilungen über Vorfälle in Burgund und ersucht ihn, in Rom im Sinne Adolfs zu wirken. *(Herr, mein Bruder. In aller Bescheidenheit empfehle ich mich Eurer Gnade. Ich wünsche Eure Rückkehr; bittet nicht darum, weil es ratsam ist; das Schreiben der Fälle würde zu lange dauern. Neuigkeiten von dort: Der Herr reist heute nach Mons ab und hat dort Leute vom Land kommen lassen; warum, kann ich nicht sagen. Ach, traurige Neuigkeiten: Ysabel de Lalaing kehrt aus dem Gefängnis zurück (?) Sie wurde von Engländern gefangen genommen, aber was geschehen ist, weiß ich nicht mehr. Beeilt Euch, zurückzukehren und die Begnadigung zu erlangen, wenn Ihr nach Rom zurückkehrt, und bringt mir einen Brief mit, damit ich die Begnadigung erlangen kann, ohne nach Rom zu gehen. Herr, ich bitte Euch inständig, wenn Ihr nach Rom kommt, dies zu tun und den Brief so stark zu machen, dass ich ins Paradies oder drei Meilen weiter gehen kann. Und lebt wohl, mein Bruder, der Euch gegeben hat, was Ihr Euch am meisten gewünscht habt. Geschrieben in Genf am 21. Juli. Euer treuer Bruder, Adolf von Kleve. Adresse: An meinen Bruder, den Herzog von Kleve usw.)*
- 04.08.1450 439.) Monreberg; Herzogin Maria von Cleve an ihren in Italien weilenden Sohn, den Herzog Johann von Cleve: ersucht ihn um Nachrichten über seine Reise nach Palästina, bittet ihn, den Papst (Nicolaus V.) zu besuchen, mit ihm über die Interessen des clevischen Hauses zu beraten und dann gleich in sein Herzogtum zurück zu kehren, um in die besonders durch den Tod des Bischofs Heinrich von Münster *(Bischof Heinrich starb am 2. Juni 1450.)* verwirrten Verhältnisse einzugreifen.
- 09.08.1450 440.) Memorial für die vom Herzog Johann von Cleve bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Rom bei der Curie zu unternehmenden Schritte. *(Das Datum ergibt sich aus dem vom Propst von Cleve, Elbert von Alpen und Goswin Steck unterschriebenen Begleitschreiben am Sonntag, Laurentiusabend)*

- 00.09.1450 441.) Herzog Johann von Cleve an den Grafen (Ulrich V.) von Württemberg (*Ulrich war von 1440-1444 mit Johanns Schwester Maria vermählt gewesen*): die Prozessschriften seien nach Rom abgegangen; der Papst habe „die Sache vor den Ehrwürdigen in gade vader den Bischof von Augsburg Kardinal (*Peter von Schauenburg 1424-1469*) etc. zu Aversieren und fort zu referieren auf leichter Forderung und zu tun Befehlen" Da dieser Bischof „überliefert sonderlich freundlich und namentlich bewandert ist", so bittet er den Grafen, dem Bischof die Sache gelegentlich zu empfehlen.
- 25.10.1450 442.) Forli (Ex civitate Florini); Herzog Johann von Cleve an Papst Nicolaus V.: er sei auf dem Wege von Venedig nach Rom am 14. Oktober erkrankt, so dass er noch verhindert sei, selbst nach Rom zu kommen. Er schickt daher seinen Sekretär Heinrich Köppen, Kanonikus von S. Peter in Utrecht; er werde selbst kommen, sobald er wieder gehen könne. (*Es ist also anscheinend nicht abgegangen, sondern in der clevischen Kanzlei verblieben. Doch wäre, da etwas in dem Schreiben durchstrichen ist, möglich, dass es noch einmal aus gefertigt worden. - Ein Resultat der Romreise des Herzogs Johann war wohl ohne Zweifel der vom Papst Nicolaus V. an den Bischof von Utrecht gerichtete Auftrag, Sorge zu tragen, dass der Friede vom 27. April 1449 aufrecht erhalten bleibe. Der Papst erwähnt diesen Auftrag in der Bulle für Nicolaus von Cusa vom 4. Juli 1451.*)
- 08.12.1450 443.) Büderich; Katharina von Cleve und von der Mark (*Die unverehelichte Tante Herzog Johanns, die jüngste, 1459 gestorbene Schwester seines Vaters*) an „Meister Michel Pfullendorf, Prothonotarius der kundgleicher cancellarien (*Kanzleien*)" etc.: es gehe das gemeine Gerücht, dass die Herzogtümer Jülich und Berg an das Erzstift Köln fallen sollten, wenn der jetzige Herzog (Gerhard) ohne eheliche Nachkommen sterbe. Pfullendorf möge, wenn derartige Werbungen an den Kaiser kämen, dafür sorgen, dass derselbe das Projekt nicht genehmige. Ersucht um Antwort durch den Boten, Kaplan Johann von Kassel.
- 27.12.1450 444.) Cleve; Notariatsinstrument über die vom Prokurator des Herzogs von Cleve an Papst Nicolaus V. gerichtete Appellation gegen die Abgaben, welche der Erzbischof Dietrich von Köln dem Klerus der früher aus dem Kölnischen Bistumsverband losgelösten Landesteile im Widerspruch mit den Verfügungen der Kardinäle Johannes Carvajal und Nicolaus von Cusa auferlegt hat. (*Überreicht wurde diese Appellation dem Papst anscheinend durch Vermittlung des durch ihn als Hüter des Friedens zwischen Köln und Cleve bestellten Bischofs Rudolf von Utrecht*)
(Im Namen des Herrn, Amen. Im Jahr seiner Geburt eintausendvierhundertfünfzig, am dreizehnten desselben Monats, am dreizehnten der Indiktion, am siebenundzwanzigsten des Monats Dezember, zur Stunde der Komplet oder ungefähr zu dieser Zeit, im Pontifikat des Allerheiligsten in Christus unserem Herrn, des Vaters unseres Herrn, Nikolaus, des fünften Papstes, im dritten Jahr, in Anwesenheit meines Notars und der unterzeichneten Zeugen, die zu diesem Zweck besonders vorgeladen und angefordert wurden, des ehrenwerten Mannes Arnold van den Brinck, Kleriker der Diözese Köln, Prokurator und Prokurator im Namen des erlauchten und grossartigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann, Herzog von Cleve und Graf von der Mark, wie durch sein Mandat an mich, den unterzeichneten Notar, ordnungsgemäss und rechtmässig festgestellt ist, in einer bestimmten öffentlichen Urkunde, die von mir, dem gleichen Notar, wie oben, ausgeführt wurde, in seinen Händen ein bestimmtes Papierverzeichnis, eine Notiz oder ein Formular, eine Provokation und einen Aufruf der Apostel und eine Bittschrift und andere darin enthaltene Dinge, die er dort, wie er behauptete, als Mittel zur Beschaffung und Berufung sowie zur Bitte und Aufnahme von Aposteln vorlegte und mir dem unterzeichneten Notar zur Verlesung übergab. Der Inhalt derselben lautet wie folgt:
Vor Ihnen, dem Notar und den hier anwesenden und anwesenden Zeugen, sagt und schlägt der Prokurator und im Namen des Prokurators des erlauchten Prinzen und Herr Johann, des Diakons des Herzogs von Cleve und des Grafen von Marken, mit der Absicht und Absicht, die Apostel zu provozieren, anzurufen und zu bitten und andere unten geschriebene Dinge zu tun, in diesen Schriften vor, dass mit der Hilfe Gottes durch das Medium des in Christus ehrwürdigsten Vaters und Herrn Johann, der göttlichen Barmherzigkeit des Heiligen Engels, des Kardinal-Diakons der Heiligen Römischen Kirche in Deutschland, des Legaten des Apostolischen Stuhls, die Kriege und Bedrängnisse, die seit vielen Jahren und Monaten unglücklicherweise zwischen dem in Christus ehrwürdigsten Vater und Herr Theoderich, dem Erzbischof von Köln auf

der einen Seite und dem besagten Herr Johann, dem Herzog, und ihren Partnern und Helfern im Rechtsstreit herrschten, ausgelöscht und beruhigt wurden und zwischen denselben Parteien, nachdem das Misstrauen beseitigt wurde, Frieden gewährt und bestätigt wurde, ehrwürdiger Vater Lord John, der Kardinallegat, bis zum Ende, dass alles getan werden sollte, was gemäss seiner Vaterschaft, enthaltend den Zeitplan, der von den genannten Parteien in Unterwerfung unter unseren heiligsten Herrn, den Papst, erstellt wurde, diesen Artikel akzeptierte und anwandte, in dem festgelegt wurde, wie seine ehrwürdige Vaterschaft gemäß dem Mandat desselben heiligsten Herrn, des Papstes, anordnen sollte, dass das Land, das eine bestimmte Ausnahme-Regelung in Anspruch genommen hatte, in Zukunft weder aufgrund dieser noch seiner Geistlichkeit irgendwelche Belästigungen in der geistlichen Gerichtsbarkeit erleiden sollte, sondern Frieden ohne Angst vor Störungen geniessen sollte, wie derselbe ehrwürdigste Vater, Herr Johann, der Kardinal-Legat, in seinen von oben an denselben Herr Johann, den Herzog, gerichteten Briefen bezeugte, und er führte es gewissenhaft aus, so sehr, dass derselbe ehrwürdigste Vater, Herr Theoderich, der Erzbischof, demselben ehrwürdigsten Herrn Legaten versicherte, dass er so handeln würde, dass der Herr Herzog selbst und seine Untertanen und Geistlichen zufrieden blieben. Und aus Gründen größerer Vorsicht, damit nach der Abreise desselben Legaten nicht unter irgendwelchen Umständen etwas anderes geschehe, betraute der besagte Legat mit ausdrücklicher Zustimmung desselben höchst ehrwürdigen Herrn Erzbischofs unter anderem mit apostolischer Autorität den höchst ehrwürdigen Vater Herrn Nikolaus von Kues, durch göttliche Barmherzigkeit einen Kardinal-Presbyter mit dem Titel St. Peter ad Vincula der Heiligen Römischen Kirche, damals seinen Gefährten und Archidiakon von Brabant in der Kirche von Leodien, insofern dieses Land, das eine gewisse Ausnahme genossen hatte, und der Klerus es gemäss der besagten Klausel des Anhangs nicht dulden würden, in irgendeiner Weise belästigt oder irgendeiner Art von Rache unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit und auf Grund verpasster Gelegenheiten ausgesetzt oder mit Subventionen, Geldstrafen und Tadel belastet oder auf andere Weise gestört zu werden. Und wo er das Gefühl hatte, dass so etwas geschah, würde er es durch apostolische Autorität mit geeigneten Mitteln beseitigen, wie es ausführlicher in dem Auftrag enthalten ist, der dem besagten Herr Kardinal Nicholas damals als Mitarbeiter und Archidiakon von Brabant erteilt und von ihm empfangen und akzeptiert wurde (obwohl derselbe Prokurator, dessen Name oben steht, hier einfügt und es zur Überprüfung solcher Erzähler wie eingefügt haben möchte). Und obwohl derselbe hochwürdigste Vater Herr Theoderich, Erzbischof von Köln, und sein Beamter zweifellos Kenntnis von all dem oben Genannten hatten oder wahrscheinlich hätten haben müssen, wie das Zeugnis der zuvor erwähnten hochwürdigsten Väter, Herr Kardinal Johannes und Herr Kardinal Nikolaus, bestätigt, haben der besagte Herr Erzbischof und sein Beamter und Siegelträger, entgegen der Weihe des besagten Herrn Legaten und seinem durch apostolische Autorität erteilten Auftrag, auf vielfältige Weise gegen die oben genannten Geistlichen vorgegangen und Neuerungen eingeführt, die sich unter apostolischer Exemption hielten, unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit und unter dem Vorwand von Anlässen, die ergriffen und nicht als Gründe herangezogen wurden, indem sie sie zitierten, schikanierten und unter bestimmten Tadel und Strafandrohungen, Warnungen und Störungen stellten und sie hin und wieder, nach Lust und Laune, zum Urteil in das Konsistorium von Köln zurückriefen. Und was noch schlimmer ist: Derselbe Beamte von Köln, trotz der bereits erwähnten Unterwerfung und Beauftragung durch denselben hochwürdigen Herrn Nikolaus von Kues, damals Kardinal-Archidiakon von Brabant und Mitstreiter, liess, wie behauptet wird, in der Generalsynode von Köln eine angebliche allgemeine Warnung ergehen, die angeblich am Tag nach dem Fest des seligen Remigius, das kürzlich im Haus des Kapitels der Kirche von Köln stattgefunden hatte, versucht und gefeiert worden sei. Er ordnete an, dass diese Warnung veröffentlicht und zur Ausführung aufgefordert werde, wodurch er alle möglichen Äbte, Prioren, Pröpste, Dekane, Scholastiker, Erzpriester, Kanoniker und Kapitel von Stifts- und Konvent-Kirchen und andere Rektoren und ständige Vikare von Pfarrkirchen sowie Äbtissinnen, Priorinnen, Meister und Klöster von Kanonikern und Kanonissen und Nonnen und alle anderen Pfründen der Stadt und Diözese Köln, die Dezimalvorteile haben, wie behauptet wird, vier Tage innerhalb des Tages der angeblichen Durchführung derselben und des unmittelbar darauf folgenden Festes der Erscheinung des Herrn werden bestimmte zu diesem Zweck ernannte Eintreiber die Hälfte der einundvierzig Zehnten oder vielmehr der den Geistlichen und kirchlichen Personen der Stadt und des Bistums Köln auferlegten Zählungen und Abgaben sowie

die andere Hälfte, die dann innerhalb einer bestimmten anderen Frist in der besagten angeblichen allgemeinen Mitteilung verbleibt, tatsächlich und mit Wirkung begleiten. Ansonsten heißt es, er habe die so Verwarnten, die keine Eltern waren, unter bestimmten Bedingungen vom Eintritt in die Kirche und den göttlichen Dienst suspendiert. Wenn diese Suspendierung nach einer der genannten Bedingungen weitere fünfzehn Tage andauerte, was weit davon entfernt ist, exkommunizierte er dieselben einzelnen Personen, die keine Eltern waren, unter dem gleichen Vorwand allgemeiner Warnbriefe, einer weiteren Vorladung oder Berufung von oben, die nicht erwartet oder verlängert wurde, und er ordnete an, die Exkommunizierten in den Kollegien und Kapiteln der Nicht-Eltern öffentlich bekannt zu geben, manchmal durch die Verkündung und Verkündung eines Urteils, obwohl es in Wirklichkeit keine Ausnahme von dem Land gab, das die Befreiung in Anspruch nahm, oder von den Geistlichen desselben Landes, die ganz oder teilweise benannt oder spezifiziert oder erwähnt wurden. Die Ordination des besagten ehrwürdigsten Herrn Kardinallegaten schwächte oder verunglimpfte auf bewegende Weise die apostolische Kommission, so dass die Geistlichen des Landes, die sich unter Befreiung befanden oder die sonst nicht durch die Auferlegung der besagten Zehnten oder die Androhung der Strafen der besagten Warnung belastet werden konnten oder hatte Recht, indem er sich indirekt anmasste, sie mit schweren Lasten und Subventionen zu belasten, obwohl dies ungerechtfertigt und weniger gerechterweise den Beschlüssen des Laterankonzils widersprach, das ausdrücklich die Erhebung solcher Steuern und Subventionen auf Kirchen und kirchliche Personen als schwer und belastend ohne das Eingreifen der apostolischen Autorität untersagte, ohne den Beamten selbst zu berücksichtigen, wie oft die Geistlichen dieser Art durch Brände, Plünderungen und Raubzüge und andere Belastungen, die ihnen von den Satelliten und Gehilfen desselben Herrn Erzbischofs während der kürzlich zu Ende gegangenen Kriege auf verschiedene Weise zugefügt wurden und werden, so schwer und enorm geschädigt und beschädigt werden, und obwohl derselbe Herr Herzog Johann, fromm bewegt durch Versuche und Neuerungen dieser Art, in der Ausübung seines Rechts behindert wird und die Geistlichen seines Landes, die unter der apostolischen Befreiung verborgen sind, und andere, wie es bevorzugt wird, voraussehend, dass sie durch die oben genannten und andere an ihren Sachen und Gütern enorm geschädigt wurden. In diesen Angelegenheiten auch durch dieselbe angebliche allgemeine Warnung, die, wie behauptet wird, ganz offen ausgesprochen wurde, übermäßig belastet, hat der vorgenannte Herr Erzbischof mit dringenden und frommen Ermahnungen und den gebotenen Mitteln, auch durch schriftliche Ermahnungen, oft darum gebeten und interpelliert, dass eine solche Warnung, so allgemein wie behauptet, ausgesprochen und ausgeführt, soweit sie das Land betreffen könnte, das die Befreiung in Anspruch nahm, und seinen Klerus und die anderen vorgenannten Personen, von ihm selbst oder seinem besagten Beamten widerrufen oder widerrufen und aufgehoben werden sollte, wie er gemäß der Verordnung und dem Auftrag des besagten Herrn Legaten dazu verpflichtet war, wozu auch der besagte Herr Nikolaus, Kardinal-Archidiakon von Brabant, denselben Herrn Erzbischof in seinen Schriften ermahnt hatte. Dennoch beharrte der besagte Herr Erzbischof, wie es scheint, auf seiner Absicht, da es dem besagten Herrn Herzog Johann noch nicht zur Kenntnis gelangt ist, zehn Tage nach Ablauf der besagten Tage, die besagte allgemeine Warnung zu entfernen und zu widerrufen und aufzuheben oder sie von seinem besagten Beamten widerrufen und aufheben zu lassen, und in der apostolischen Kommission und Verordnung, wie es scheint, Verachtung und unerträglicher Verlust und größter Schaden und Belastung für den besagten Herrn Herzog Johann und sein Land, den Klerus und die anderen Vorgenannten, woraus der besagte Prokurator, mit dem oben genannten Namen des Prokurators, das Gefühl hat, dass er und der besagte Herr Herzog Johann und Graf, ihr Teil und Land und der Klerus und die anderen Vorgenannten, die sie unerschütterlich und fest im Gehorsam gegenüber dem besagten Herrn Papst und dem Heiligen Stuhl gemacht haben, durch die besagte angebliche allgemeine Warnung, wie sie behauptet, erlassen, verfügt und ausgeführt wird, auf viele Arten belastet werden und alle von ihnen können in Zukunft noch mehr durch dieselbe ehrwürdiger Herr Theoderich der Erzbischof und sein Beamter und ihre mit allen angeblichen Warnungen und Vorschriften oder Droh- und Strafbefehlen jeglicher Art und mit ihren Konsistorien und Audienzen sowie mit dem angeblichen Prozess des besagten offiziellen Herrn von Köln über die Zahlung der besagten angeblichen auferlegten Zehnten usw., sowie mit der Ablehnung, Entfernung oder Aufhebung der besagten angeblichen allgemeinen Warnung, und mit allem und jedem durch die besagte Nicodominus Erzbischofspro-

vinz von ihnen, der letztere Mund des Herrn Johannes und Beamter von Köln und die versuchten und anderen Belastungen auf sich selbst und seine Partei und sein Land und den Klerus vorgenannt gebracht und angedroht, aus den vorgenannten und anderen Handlungen von Ursachen, die in irgendeiner Weise als ungerecht, unangemessen, weniger gerecht ableitbar sind, die Nichtigkeit von allen und die Ehrfurcht vor dem besagten ehrwürdigsten Herrn Erzbischof immer bewahrt, fordert er heraus, appelliert an unseren heiligsten Herrn Nikolaus den Fünften Papst und seinen heiligen apostolischen Stuhl in diesen Schriften, und die Apostel erstens, zweitens, drittens und dringend, dringender und am dringendsten bittet er darum, dass ihm die Unterlagen zu der eingelegten Berufung oder dem Rückgriff ausgehändigt und vorgelegt werden, sofern es jemanden gibt, der sie aushändigen kann und will. Ausserdem bittet er darum, dass Ihnen, dem Notar, Zeugnisse ausgehändigt werden, in denen Sie sich und den besagten Herrn Johann, Herzog und Graf, sowie das Land und den Klerus, die ihm in diesem Teil beistehen und die ihm in irgendeiner Weise beistehen werden, dem Schutz, der Unterweisung und Verteidigung und der Erklärung unseres besagten Herrn, des Papstes, unterwerfen. Und er protestiert gegen die Andeutung, Unterstellung, Benachrichtigung und Verfolgung der besagten Berufung und des Rechtsmittels dieser Art, solange, wo, wann und so oft es notwendig ist und als zweckmässig erachtet wird, und verlangt, dass für alle und jeden der Vorgenannten für ihn selbst und für dieselbe Partei ein öffentliches Dokument erstellt wird, unbeschadet des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung, Kürzung usw., und er protestiert anderweitig, wie es Gesetz, Stil und Brauch war und ist.

Folgen noch einige formelle Bemerkungen des Notars (Gert von der Schüren).
Diese wurden im Chorraum des Schlosses von Cleve aufgezeichnet....



Schloss Schwanenburg, Cleve